



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 85.000/1-28/74

1782/A.B.
zu 1814/J.
Präs. am 14. Nov. 1974

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. 10. 1974 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1814/J (II-3725 d. Bl. zu den stenogr. Protok. d. NR, XIII Ges. Geb. Periode), betreffend das Zivildienstgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

I) Zu den Punkten 1. und 2. der Anfrage:

Mit Entschließung des Bundespräsidenten, Zl. 9441 vom 30. 9. 1974 wurden folgende Personen zu Mitgliedern der Zivildienstkommission für die Funktionsperiode 1. 10. 1974 bis 31. 9. 1977 ernannt.

a) Über Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Heribert DIENST
zum Vorsitzenden der Zivildienstkommission,

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Erwin FASETH,
Oberlandesgerichtsrat beim Landesgericht für Strafsachen Wien

Dr. Edgar REISENLEITNER und

Landesgerichtsrat und Richter im Evidenzbüro des
Obersten Gerichtshofes

Dr. Gerhard HELLWAGNER

zu Stellvertretern des Vorsitzenden der Zivildienstkommission;

b) Sekt. Rat Dr. Eduard STUMPF

Koär Dr. Alois WIESENER und

WARat Gerhard HONER

der Abteilung 28 des ho. Bundesministeriums zu Vertretern dieses

Bundesministeriums für die Funktion als Berichterstatter gem. § 47 Abs. 3 Ziffer 2. Zivildienstgesetz;

c) Über Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes

Gemeinderat Johann HATZL,

Franz BAUMGARTNER,

Franz BITTNER und

DKfm. Joseph HAMBERGER

für die Funktion als Jugendvertreter gem. § 47 Abs. 3 Ziffer 3. leg. cit.;

d) über Vorschlag der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Dr. Alfred DUSCHANEK und

Dr. Edmund AIGNER

für die Funktion als Fachmann-Psychologen gem. § 47 Abs. 3 Ziffer 4. leg. cit. und

e) über Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages

Franz BAUMGARTNER und

Franz RIEPL

für die Funktion als Fachmann-Psychologen gem. § 47 Abs. 3 Ziffer 4. leg. cit.

Die Zivildienstkommission ist also bereits errichtet und kann ihren im Jahre 1974 obliegenden Aufgaben nachkommen.

Mit Ausnahme der unter a) angeführten Senatsvorsitzenden reichen die übrigen ständigen Mitglieder nur zur Erledigung der der Zivildienstkommission im Jahre 1974 zukommenden Agenden (Gutachtertätigkeit hinsichtlich Anerkennung von geeigneten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz) und Beratungstätigkeit bei Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 leg. cit) aus. Für die arbeitsaufwendigste und wichtigste Tätigkeit der erwähnten Kommission (Befreiung von der Wehrpflicht und Behandlung von Beschwerden sowie Erteilung von diesbezüglichen Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres) sind weitere ständige Mitglieder erforderlich. Nach Ansicht des Vorsitzenden der Zivildienstkommission, Hofrat Dr. Heribert Dienst, sind zur Bewältigung der der Zivildienstkommission nach § 43 Zivildienstgesetz obliegenden Agenden folgende Senate im Sinne des § 49 leg. cit. und des § 2 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission zu bilden:

4. Senat 4 (Vorsitzender Landesgerichtsrat Dr. Hellwagner) für folgende Agenden:

- a) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Wien, Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich der Antragsteller mit den Anfangsbuchstaben ... (derzeit noch nicht endgültig festgelegt);
- b) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Salzburg, Tirol und Vorarlberg hinsichtlich aller Antragsteller.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurden der Österreichische Bundesjugendring, die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag mit Schreiben Zl. 94.010/9-28/74 vom 4. 11. 1974 ersucht, mir Vorschläge im Sinne des § 47 Abs. 5, Zivildienstgesetz, für die noch vor dem 31. 12. 1974 zu bestehenden weiteren ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission zu erstatten. Diesbezügliche Vorschläge sind bis jetzt noch nicht eingetroffen.

II) Zu Punkt 3. der Anfrage:

Bisher sind bei den Landeshauptleuten für Wien, Niederösterreich und Salzburg folgende Ansuchen auf Anerkennung von Einrichtungen als Träger des Zivildienstes im Sinne des § 4 Zivildienstgesetz eingelangt.

A. Vom Rechtsträger Bundesland Niederösterreich für die Einrichtungen

1. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, GR
(NÖ-Umweltschutzanstalt),
2. " (Landesforstdirektion)
Abteilung VI/11
3. " Abteilung VII/1
(Allg. Fürsorge, Altersheime)
4. " Abteilung IX/2,
(Fürsorge-, Jugend- bzw. Pflegeheime).

B. Vom Rechtsträger Landesfeuerwehrverband Niederösterreich für die Einrichtungen

1. Sekretariat
2. Landesfeuerweherschule Tulln

1. Senat 1 (Vorsitzender Hofrat Dr. Dienst) für folgende Agenden:
 - a) Tätigkeitsbericht gem. § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission;
 - b) Begutachtungen gem. § 4, gem. § 29 und gem. § 30 Zivildienstgesetz mit der Zuständigkeit für das ganze Bundesgebiet;
 - c) Beschwerden gem. § 37 leg. cit. ebenfalls mit der Zuständigkeit für das ganze Bundesgebiet;
 - d) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Wien, Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich der Antragsteller mit den Anfangsbuchstaben A bis (nicht endgültig festgelegt);
 - e) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Kärnten hinsichtlich aller Antragsteller.

2. Senat 2 (Vorsitzender Hofrat Dr. Faseth) für folgende Agenden:
 - a) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Wien, Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich der Antragsteller mit den Anfangsbuchstaben (derzeit noch nicht endgültig festgelegt);
 - b) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Steiermark hinsichtlich aller Antragsteller.

3. Senat 3 (Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Dr. Reisenleitner) für folgende Agenden:
 - a) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Wien, Niederösterreich und Burgenland hinsichtlich der Antragsteller mit den Anfangsbuchstaben (derzeit noch nicht endgültig festgelegt);
 - b) Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 2 in Verbindung mit § 5 leg. cit. mit der Zuständigkeit für Oberösterreich hinsichtlich aller Antragsteller.

- C. Vom Rechtsträger Landesverband d. Roten Kreuzes Niederösterreich für die Einrichtung
Rettungs- und Krankentransport.
- D. Vom Rechtsträger Standgemeinde Klosterneuburg für die Einrichtung
Allgemein Öffentl. Krankenhaus Klosterneuburg.
- E. Vom Rechtsträger Bundesland Salzburg für die Einrichtungen
1. Landeslungenheilstätte Grafenhof
 2. Landesnervenklinik Salzburg
 3. Landeskrankenanstalten Salzburg.
- F.: Vom Rechtsträger Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs für die Einrichtungen
1. Landesorganisation Niederösterreich
 2. Landesorganisation Wien.
- G. Vom Rechtsträger Bund (vertr. d. BMFI/Abt. 34) für die Einrichtung
Flüchtlingslager Traiskirchen.
- H. Vom Rechtsträger Christlicher Verein junger Männer für die Einrichtung
Club Burgenland.
- I. Vom Rechtsträger Evang. Verein f. innere Mission, Wien, Niederösterreich
Burgenland für die Einrichtungen
1. Evangelisches Krankenhaus Wien IX.
 2. Diakonissenkrankenhaus, Wien XVIII.
- J. Vom Rechtsträger Bundesland Wien für die Einrichtungen
1. Magistratsabteilung 15 (Gesundheitsamt),
 2. " " 17 (Anstaltenamt mit den von ihr geführten Kranken- und Wohlfahrtsanstalten),
 3. " " 42 (Stadtgartenamt),
 4. " " 48 (St adtreinigung und Fuhrpark),
 5. Wr. Stadtwerke, Verkehrsbetriebeund
 6. Alters- und Pflegeheim d. Stadt Wien in Klosterneuburg.

K. Vom Rechtsträger Österreichischer Gewerkschaftsbund für die Einrichtung

Anton Proksch Jugendholungsheim Moosham.

L. Vom Rechtsträger Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation Niederösterreich für die Einrichtung

Sekretariat.

In den vorerwähnten Einrichtungen werden insgesamt ca. 1000 Zivildienstplätze zur Verfügung stehen.

In einer Reihe von Besprechungen wurden von den nachstehend angeführten Rechtsträgern Zusagen gemacht, Anträge auf Anerkennung einer ihrer Einrichtungen als geeignete Träger des Zivildienstes zu stellen:

A. Vom Rechtsträger Österreichisches Rotes Kreuz für die Einrichtungen

Landesverband Burgenland,
" Kärnten,
" Oberösterreich,
" Salzburg,
" Steiermark,
" Tirol
" Vorarlberg und
" Wien.

B. Vom Rechtsträger Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Einrichtungen

Arbeitsunfallkrankenhäuser und
Rehabilitationszentren.

C. Vom Rechtsträger Naturfreundejugend Österreichs für die Einrichtungen
Kinder und Jugendheime.

D. Vom Rechtsträger Österreichische Kinderfreunde für die Einrichtungen

1. Landesorganisation Steiermark,
2. " Wien und
3. Bundesorganisation.

E. Vom Rechtsträger Gesellschaft österreichischer Kinderdörfer für die Einrichtungen

1. Kinderdorf Pöttsching/Bgl d.,
2. Studentenheim Pfeifferhof, Graz und
3. Anton Afritsch-Kinderdorf, Graz.

F. Vom Rechtsträger Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Einrichtungen

1. Bundesforste,
2. Forstinventur,
3. Agrar. Operationen und
4. Bodenkartierungen.

G. Verschiedene Abteilungen der Ämter der Landesregierungen, soweit die diesbezüglichen Rechtsträger nicht bereits Ansuchen um Anerkennung als Einrichtungen gestellt haben, für die Einrichtungen Landeskrankenhäuser, Landespflegeheime etc.

H. Die Feuerwehrverbände der Bundesländer, soweit sie nicht bereits Ansuchen nach § 4 Zivildienstgesetz gestellt haben.

Auch für diesen Bereich ist mit etwa 1000 Zivildienstplätzen zu rechnen, sodaß im Laufe des Jahres 1975 voraussichtlich insgesamt etwa 2000 Zivildienstplätze zur Verfügung stehen werden.

III) Zu Punkt 4. der Anfrage:

Auf Grund der Erfahrungen jener Länder, die den Zivilersatzdienst bereits vor Jahren bzw. sogar vor Jahrzehnten eingeführt haben, kam man in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Zivildienstgesetz zu folgender Auffassung:

"Es kann daher damit gerechnet werden, daß sich in Österreich höchstens 1000 Personen aus Gewissensgründen für den Zivildienst bewerben werden." Die Tatsachen, daß nach Erfahrungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufweist und daß nach Auskunft der zuständigen Stellen des erwähnten Bundesministeriums die Zahl der vorerwähnten Anträge in der Zeit von 1. 1. bis 31. 10. 1974 924 beträgt, berechtigt jedoch zur Annahme, daß mit mehr als 1000 solcher Anträge zu rechnen sein wird. Eine zuverlässige Prognose, zu welchen Gewissensentscheidungen hinsichtlich des Wehrdienstes die österreichische Jugend nach dem Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens des Zivildienstes kommen wird, erscheint allerdings ausgeschlossen.

Wien, am 13. November 1974

